

Ländl. Zucht-, Reit- und Fahrverein Haltern am See e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Ländl. Zucht-, Reit- und Fahrverein Haltern am See e.V. Sein Sitz ist Haltern am See. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen (Registerblatt VR 10421) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze der Tätigkeit

Zweck des Vereins ist die Koordination aller Bestrebungen, die der Förderung des Reit- und Fahrsports, der Pferdeleistungsprüfungen, der Pferdezucht und Pferdehaltung, der Jugendpflege, des Reitens in der Natur und des Tierschutzes dienen.

Im Besonderen verfolgt er folgende Ziele:

- a) die Ausbildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, Fahren und Voltigieren sowie in der Haltung, Zucht der Ausbildung und dem Umgang mit Pferden,
- b) die Ausübung des Reit- und Fahrsports,
- c) die Teilnahme an Pferdeleistungsprüfungen,
- d) die Teilnahme an Stutenschauen, Leistungsprüfungen für Pferde sowie Zuchtveranstaltungen,
- e) den Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern und für diesen Sport zu interessieren, zu begeistern und ihre sportlichen Aktivitäten zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Sportes sowie der Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der

Verein begünstigt keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Der Vorstand ist ermächtigt eine Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG zu gewähren.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich um den Pferdesport, die Pferdehaltung oder die Pferdezucht im Allgemeinen sowie den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich (brieflich oder per E-Mail) an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten vorher eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen und Gebühren 3 Monate nach Zugang der Zahlungsaufforderung im Rückstand ist,
 - b) wegen einer gemäß § 6 beschlossenen Disziplinarmaßnahme.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die in § 7 aufgeführten Pflichten sowie bei Verstößen gegen die reiterliche Disziplin innerhalb und außerhalb des Vereins oder bei schwerer Schädigung des Vereinsansehens kann ein Mitglied mit einer Disziplinarmaßnahme belegt werden, und zwar
 - einem Verweis, der vom Vorstand schriftlich mit Begründung erteilt wird,
 - einer Sperre, d.h. Ruhen der Mitgliedsrechte für höchstens 6 Monate,
 - einer Geldstrafe von nicht mehr als 1.500,- € oder
 - einem Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Disziplinarmaßnahme wird vom Vorstand nach schriftlicher oder persönlicher Anhörung des Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kann der Betroffene schriftlich beim Vorstand oder beim Kreisreiterverband Recklinghausen e.V. Einspruch einlegen. Das Schiedsgericht des Kreisreiterverbandes entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Der Einspruch des Betroffenen gegen eine Disziplinarmaßnahme hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

2. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt, soweit sie den Beitrag für das abgelaufene Jahr bzw. für das Jahr ihrer Aufnahme in den Verein bezahlt haben.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt die Reitanlage unter Beachtung der Reitanlagenbenutzungsordnung, der Hallenordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten, die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge und Gebühren bei Fälligkeit zu bezahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,
 - c) nicht gegen die Interessen oder die Vereinsdisziplin zu verstoßen.
 - d) Insbesondere sind alle Mitglieder hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Veranstaltungen und Wettbewerben- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, namentlich die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu

wahren, das heißt ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren. Die Mitglieder unterwerfen sich ausdrücklich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie der Satzung und den Bestimmungen des Kreisreiterverbandes Recklinghausen e.V. und des Provinzialverbandes westf. Reit- und Fahrvereine e.V. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können im Sinne der Disziplinarverordnung dieser Satzung geahndet werden, sofern sie nicht von zuständigen Organen der Dachverbände geahndet worden sind.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitragseinzug findet jährlich zum 10. Januar im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens statt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand

bestehend aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem Geschäftsführer

dem Gesamtvorstand

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand zu 1)
sowie

- f) dem Stallwart
- g) dem Hinderniswart
- h) dem Sportwart

- i) dem Beisitzer für Verwaltungsfragen und Verbandsarbeit
- j) dem Jugendwart

2. Die Vorstandsmitglieder mit den Buchstaben a-i werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei deren Amtszeit stets bis zur Neubesetzung des Amtes fort dauert. gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Jedes Jahr scheiden drei Vorstandsmitglieder in folgender Reihenfolge gemäß Funktionsbezeichnung in Ziffer 1 dieses Paragraphen aus:
 1. Jahr: Personen der Buchstaben c,e und h
 2. Jahr: Personen der Buchstaben a, g und i
 3. Jahr: Personen der Buchstaben b, d und f
3. Der Jugendwart wird aus dem Kreis der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder gem. § 11 dieser Satzung gewählt.
4. Beim Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern im Laufe der Wahlperiode hat der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in welcher die Ersatzwahl stattfinden muss, Stellvertretung anzuordnen. Die 1. Amtszeit des in einer Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes dauert bis zum regulären Ende der Amtszeit dessen, für den Ersatz gewählt wurde. Sollt der Vorstand oder ein Teil des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, wird ebenfalls vorgenannte Regelung angewandt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Willenserklärung und Zeichnung für den Verein muss mindestens durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn sie Dritten gegenüber Rechtsverbindlichkeit haben soll.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Es sollte monatlich eine Vorstandssitzung einberufen werden. Auf Antrag einzelner Vorstandsmitglieder können zusätzliche Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn der amtierende geschäftsführende Vorstand einstimmig seine Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Außerordentliche Beschaffungsvorgänge **über** 2.500,00 € je Einzelmaßnahme sind grundsätzlich durch den Gesamtvorstand zu genehmigen. Hierzu müssen mindestens zwei schriftliche Angebote vorliegen.

Beschaffungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes bis 5.000 € sowie außerordentliche Beschaffungen **bis zu** 2.500 € können durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden; Geschäftsvorfälle bis einschließlich 100 € je Einzelmaßnahme können durch Einverständnis von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes getätigt werden.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sollte im Grundsatz unbar erfolgen. In notwendigen Fällen der Barabwicklung ist binnen eines Monats eine Kontenklärung mit dem Zahlungsempfänger vorzunehmen.

Entscheidungen in Personalfragen sind grundsätzlich durch die (nicht selbst betroffenen) Mitglieder des Gesamtvorstandes zu treffen.

Der Gesamtvorstand ist für die in der Satzung in §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4 Abs. 3, 5 Abs. 3, 6 Abs. 2, 12 niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

7. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter sowie der 2. Vorsitzende sind den Angestellten des Vereins gegenüber weisungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
8. Der Vorstand bestimmt über die Bildung notwendiger Ausschüsse.

§ 11 Die Jugendabteilung

1. Die jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bilden die Vereinsjugendabteilung. Sie führt und verwaltet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung selbst und entscheidet über die Verwendung der für die Jugendarbeit zugedachten Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugendabteilung wählt aus dem Kreis der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder den Jugendwart und seinen Vertreter für 3 Jahre. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder von 12 bis 21 Jahren. Die Vereinsjugendabteilung kann sich eine Jugendordnung geben, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung in der Halterner Zeitung sowie durch Aushang am Vereinssitz und Ver-

öffentlichung auf der vereinseigenen Homepage. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum der Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens 14 Kalendertagen liegen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs.1 – Buchstabe a – i –
 - f) die Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V., Münster-Handorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

Dem Kreisreiterverband Recklinghausen e.V. – Kreisverband der Reit- und Fahrvereine des Vestes Recklinghausen und Umgegend-
Dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine
Dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
Dem Stadtsportverband der Stadt Haltern

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung ist am 24. Juni 2013 beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit ihrer Eintragung treten zugleich alle vorherigen Versionen der Satzung außer Kraft.

Haltern am See, dem 24. Juni 2013

1. Vorsitzender

Protokollführerin